

20. Staatsbürgschaften unter Beteiligung weiterer öffentlicher Bürger

Sofern für die Übernahme der Bürgschaft nicht der Freistaat Bayern unter Einschaltung der LfA als Bürgschaftsmandatar, sondern ein anderer öffentlicher Bürge oder Bürgschaftsmandatar federführend zuständig ist, kann das Bürgschaftsverfahren von den Regelungen dieser Richtlinie abweichen.